

Biberach, 19.03.2007

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 56/2007**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Ja	16.04.07			
Gemeinderat	Ja	23.04.07			

Satzung über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich der "Biberacher Filmfestspiele" in den Jahren 2007 bis 2011

I. Beschlussantrag

Satzung über die Freigabe eines Sonntags für den Verkauf von Waren anlässlich der „Biberacher Filmfestspiele“ in den Jahren 2007 bis 2011

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 23.04.2007 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Aus Anlass der „Biberacher Filmfestspiele“ dürfen in der Stadt Biberach (ausgenommen die Ortsteile Mettenberg, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen) die Verkaufsstellen des Einzelhandels in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils am Sonntag der jährlich Anfang November stattfindenden Filmfestspiele von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

...

§ 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Das Ladenöffnungsgesetz ist am 06.03.2007 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die LadenschlussVO und die aufgrund einer Ermächtigung dieses Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnung der Gemeinde außer Kraft getreten. Damit müssen die bisherigen und damit ab dem 06.03.2007 nicht mehr geltenden Rechtsverordnungen durch Satzungen ersetzt werden.

Aus diesem Grund ist auch keine weitere Anhörung erforderlich.

Wamsler